

99147001060000

Liste der beratenden Ingenieure Eintragung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102120383/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147001060000
Leistungsbezeichnung I	Liste der beratenden Ingenieure Eintragung
Leistungsbezeichnung II	Liste der beratenden Ingenieure Eintragung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachverständige, Sachverständiger, Mitglied der Ingenieurkammer, Bauingenieurin, Eintragung beratender Ingenieur oder beratende Ingenieurin, Bauingenieur, Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Eintragung (60)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.04.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgingg#4 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgingg#4
Teaser	Um die geschützte Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Beratende Ingenieurin" führen zu dürfen, muss eine entsprechende Eintragung bei der Ingenieurkammer erfolgt sein. Sofern Sie die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllen, können Sie die Eintragung beantragen.
Volltext	Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Beratende Ingenieurin" ist gesetzlich geschützt. Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen bieten eine eigenverantwortliche und unabhängige Beratung (z.B. in Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung) und Sachverständigentätigkeit im Bereich des Ingenieurwesens an. Möchten Sie diese Berufsbezeichnung führen, müssen Sie sich auf schriftlichen Antrag in die von der Landes-Ingenieurkammer geführten Liste der beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eintragen lassen. Mit der Eintragung wird gleichzeitig die Kammer-Mitgliedschaft begründet.
Erforderliche Unterlagen	Mit Antrag sind folgende Nachweise einzureichen: • Urkunde über den erfolgreichen Studienabschluss oder die Verleihung, Genehmigung oder Anzeigebestätigung nach dem Landes-Ingenieurgesetz • Nachweis über eine erfolgreiche dreijährige Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin Die Urkunden sind im Original oder in Form einer

Modul

Sachverhalt

amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen.

- Nachweis der geforderten praktischen Ingenieurtätigkeit
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (nicht älter als drei Monate, Mindestdeckungssumme gemäß §10 BrbIngG),
 - Nachweis über die selbstständige, unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit.

Voraussetzungen

In die Liste der beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen kann eingetragen werden, wer

- den Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung im Land Brandenburg hat,
- die Berechtigung besitzt, die Berufszeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung zu führen,
- eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren bei einem Masterabschluss oder mindestens vier Jahren bei einem Bachelorabschluss als Ingenieur oder Ingenieurin in den letzten 5 Jahren nachweisen kann,
 - selbstständig, eigenverantwortlich und unabhängig seinen Beruf ausübt,
 - eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus der Berufstätigkeit nachweist.

Der Eintragungsausschuss entscheidet nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Aufnahme in die Kammer. Bei positiver Entscheidung erhalten Sie neben dem Bescheid eine Urkunde über die Eintragung in die Liste der beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen, einen Kammerstempel sowie einen Ingenieurausweis.

Die Urkunde benötigen Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Nachweis der Berufszulassung.

Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres muss der Antragsteller oder die Antragstellerin Mitglied beim Versorgungswerk werden.

Modul	Sachverhalt
	Hierzu ist vor Einreichen des Antrages eine Beratung beim Versorgungswerk notwendig. Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft dort Mitglied zu werden, beizufügen. Eine Ansprechperson beim Versorgungswerk erhalten Sie bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer in der Mitgliederverwaltung.
Kosten	Eintragungsgebühr Beratender Ingenieur oder Ingenieurin: 100 EUR
Verfahrensablauf	Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. • Laden Sie das Antragsformular online herunter und drucken Sie es aus. • Füllen Sie den Vordruck aus und fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu. • Reichen Sie den Antrag bei der Ingenieurkammer Brandenburg ein. • Der Antrag wird durch den Eintragungsausschuss bearbeitet (dieser gibt ggf. Erläuterungen bzw. Aufforderungen zum Nachreichen von Unterlagen). • Sie erhalten anschließend postalisch einen Bescheid des Eintragungsausschusses
Bearbeitungsdauer	ca. 4 Monate
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bbik.de/ https://www.bbik.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Liste der beratenden Ingenieure Eintragung • Grundlage ist das Ingenieurgesetz • Zur Eintragung ist ein schriftlicher Antrag notwendig, entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Kammer zu finden • Der Antrag ist inkl. erforderlichen Nachweisen bei der Kammer einzureichen • Über den Antrag entscheidet der

Modul	Sachverhalt
	Eintragungsausschuss • Ansprechpartner ist die Landes-Ingenieurkammer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK)
Formulare	Formulare finden Sie unter https://www.bbik.de/anererkennung-zulassung/beratend-e-ingenieure/ Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich. Ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	List of consulting engineers Registration, Liste der beratenden Ingenieure Eintragung